

Vertriebener	Kriegssach- geschädigter	Ostgeschädigter	Sparergeschädigter	 (Aktenzeichen)
--------------	-----------------------------	-----------------	--------------------	-------------------------

Antrag **auf Gewährung von Kriegsschadenrente** **— Unterhaltshilfe, Entschädigungsrente —** **nach dem Lastenausgleichsgesetz**

de
(Name, Vorname, bei Frauen auch Geburtsname)

In
(Wohnort, Straße und Hausnummer)

Vorbemerkungen

- a) Nach dem Lastenausgleichsgesetz wird Kriegsschadenrente nur auf Antrag gewährt, der auf amtlichem Formblatt einzureichen ist.
b) Vor Ausfüllung des Antrags bitte Versicherung am Schluß durchlesen.
c) Alle Angaben sollen gut leserlich sein.
d) Die Fragen sind vollständig zu beantworten; Freilassen oder Streichen genügt nicht, gegebenenfalls ist „nein“ oder „entfällt“ einzusetzen. Falls der Platz nicht ausreicht, sind Beiblätter zu verwenden. Soweit Angaben nicht mehr genau gemacht werden können, ist dies jeweils anzugeben.
e) Der Antrag ist in einfacher Ausfertigung bei der für den ständigen Aufenthalt des Antragstellers zuständigen Gemeindebehörde in der Bundesrepublik oder in Berlin (West) einzureichen. Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West), ist der Antrag bei der für den ständigen Aufenthalt des Antragstellers zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Konsulat) einzureichen.

A. Angaben zur Person des Antragstellers

Fragen	Antworten	Raum für amtliche Vermerke
1. Name, Vorname (bei Frauen auch Geburtsname)	1.	
2. Geburtstag	2. (Tag, Monat, Jahr)	
3. Geburtsort	3. (Ort, Kreis, Land, bei Volksdeutschen auch Siedlungsgebiet)	
4. In welcher Eigenschaft wird der Antrag gestellt ¹⁾ :		
a) als unmittelbar Geschädigter?	4. a)	
b) als Witwe oder Witwer eines verstorbenen unmittelbar Geschädigten?	b)	
c) als alleinstehende Tochter, die den Haushalt ihrer verstorbenen, unmittelbar geschädigten Eltern geführt hat?	c)	
5. Falls der unmittelbar Geschädigte verstorben ist:	5. a) (Name, Vorname, bei Frauen auch Geburtsname)	
a) Name des unmittelbar Geschädigten	b) (letzter Wohnort, Straße und Hausnummer)	
b) letzter Wohnort (letzter Aufenthalt) des unmittelbar Geschädigten	 (Kreis, Land)	
c) Wer ist außerdem Erbe des unmittelbar Geschädigten?	c) (Name, Wohnort, Straße und Hausnummer)	
6. a) Familienstand des Antragstellers	6. a) — ledig — verh. — verw. — geschieden — getrennt lebend — (Nichtzutreffendes bitte streichen)	
b) Eheschließung am:	b)	
c) Bei verwitweten, geschiedenen, getrennt lebenden und wiederverheirateten Ehegatten:	c) (Name, Vorname der anderen Ehegatten)	
Name des (der) Ehegatten, Geburtstag, Beruf, jetziger Aufenthalt, gegebenenfalls Sterbetag und Sterbeort	 (Geburtsort) (Beruf)	
Gegebenenfalls Angabe des Zeitpunkts der Scheidung, Trennung oder Wiederverheiratung	 (Aufenthaltsort, ggf. Sterbetag und -ort)	

¹⁾ Name und Wohnort des Geschädigten, der Kriegsschadenrente beantragt oder für den Kriegsschadenrente beantragt wird.

²⁾ Kriegsschadenrente erhält nur der unmittelbar Geschädigte oder falls dieser verstorben ist, sein Ehegatte, sofern dieser beim Tode des unmittelbar Geschädigten nicht dauernd von ihm getrennt gelebt hat. Sind der unmittelbar Geschädigte und dessen Ehegatte verstorben, wird Kriegsschadenrente auch einer alleinstehenden Tochter gewährt, die den Haushalt ihrer Eltern bis zu deren Tode geführt hat, wenn sie durch die Schädigung betroffenes Vermögen von Todes wegen erworben hat oder hätte.

7. Welche Angehörigen gehören zu Ihrem Haushalt *)?

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geboren am	Verwandtschafts- verhältnis zum Antragsteller	Zusätzliche Angaben bei Kindern bis zu 25 Jahren oder bei Kindern mit Gebrechen Beruf bzw. Art der Ausbildung oder etwa bestehende Gebrechlich- keit, die besondere Pflege erfordert	Raum für amtliche Vermerke
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						

Fragen	Antworten
8. Bei Erwerbsunfähigen unter 65 (Frauen unter 60 Jahren *): a) Grad der Erwerbsminderung b) Ursache der Erwerbsminderung c) Von welcher Stelle ist die Erwerbsminderung festgestellt und wann? d) Bestand Erwerbsunfähigkeit am 31. August 1953? e) Falls der unmittelbar Geschädigte oder sein Ehegatte zum Kreis der ehemals Selbständigen gehörte (vgl. Nr. 14): Bestand Erwerbsunfähigkeit spätestens am 31. Dezember 1962? Seit wann besteht sie *)?	8. a) b) c) d) Ja — Nein e)
9. Im Falle der Pflegebedürftigkeit *): a) Seit wann und bei wem liegt Pflegebedürftigkeit vor? b) Wird eine Pflegeperson gehalten? c) Name und Anschrift der Pflegeperson d) Wird Pflegezulage oder Pflegegeld bereits gewährt? e) Haben Sie einen Antrag auf Pflegezulage oder Pflegegeld gestellt?	9. a) b) Ja — Nein c) (Name, Vorname) (Wohnort, Straße und Hausnummer) d) Nein — Ja, und zwar in Höhe von DM (Angabe der zahlenden Stelle) e) Nein — Ja, und zwar am bei (Behörde oder Stelle)

*) Zu Frage 7: Als Angehörige sind hier anzugeben:

- der vom Antragsteller nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte;
- Kinder, die vom Antragsteller überwiegend unterhalten werden, und zwar: eheliche Kinder, Stiefkinder, an Kindes Statt angenommene Personen oder sonstige Personen, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt, uneheliche Kinder sowie Pflegekinder und, falls die Eltern verstorben oder zur Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht außerstande sind, beim Antragsteller lebende Enkelkinder. Alle diese Kinder sind nur aufzuführen, wenn sie das 18. oder, wenn sie noch in Ausbildung stehen, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder (ohne Rücksicht auf das Lebensalter), wenn sie wegen Gebrechlichkeit besonderer Pflege bedürfen. Maßgebend ist der Familienstand bei Antragstellung.

*) Zu Frage 8: Wegen Erwerbsunfähigkeit wird Kriegsschadenrente gewährt, wenn der Geschädigte dauernd außerstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und die ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann, die Hälfte dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Menschen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung durch Arbeit zu verdienen pflegen. Die Erwerbsunfähigkeit muß im allgemeinen am 31. August 1953 vorgelegen haben, jedoch tritt für Geschädigte, die zum Personenkreis der ehemals Selbständigen gehören, anstelle dieses Stichtags ein späterer Zeitpunkt, spätestens jedoch der 31. Dezember 1962. Wenn im Zeitpunkt der Antragstellung die Erwerbsfähigkeit auf Dauer wiedererlangt war, kann Kriegsschadenrente nicht gewährt werden.

*) Zu Frage 9: Pflegebedürftig ist, wer infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann. Bei Pflegebedürftigkeit des Antragstellers oder eines Angehörigen wird von den eigenen Einkünften ein Freibetrag von 75 DM monatlich abgesetzt. Wird eine Pflegeperson gehalten, die zu ständiger Wartung und Pflege zur Verfügung steht, so wird eine Pflegezulage gewährt. Voraussetzung dafür ist, daß der alleinstehende Antragsteller oder bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten beide Ehegatten pflegebedürftig sind oder, daß der eine Ehegatte infolge körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Wartung und Pflege des hilflosen anderen Ehegatten zu übernehmen; entscheidend ist der Zeitpunkt der Entscheidung über die Gewährung der Pflegezulage. Auf besonderem Blatt sind anzugeben: Art des Gebrechens, Grund der Pflegebedürftigkeit, Art der Wartung und Pflege.

Fragen	Antworten	Raum für amtliche Vermerke
b) auf Ansprüchen und anderen Gegenwerten aus der Übertragung, sonstigen Verwertung oder Verpachtung des einer selbständigen Erwerbstätigkeit dienenden Vermögens?	b) (Angaben für den unmittelbar Geschädigten) (Angaben für den unmittelbar geschädigten Ehegatten)	
c) auf einer Altersversorgung, die aus den Erträgen einer selbständigen Erwerbstätigkeit begründet war?	c) (Angaben für den unmittelbar Geschädigten) (Angaben für den unmittelbar geschädigten Ehegatten)	

II. Angaben über den Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage

15. Worin bestand Ihre berufliche oder sonstige Existenzgrundlage, aus der Sie vor der Schädigung Ihren Lebensunterhalt bestritten und die Sie durch die Schädigung verloren haben?	15. (Angabe der Quellen, aus denen der Lebensunterhalt bestritten wurde, insbesondere genaue Berufsangabe)	
16. Welchen Beruf üben Sie jetzt aus? (Genaue Angabe ist erforderlich, insbesondere auch, ob selbständig oder unselbständig.)	16. (Genaue Berufsangabe)	
17. a) Welche Einkünfte ⁹⁾ haben Sie und gegebenenfalls Ihr Ehegatte in den Jahren 1937, 1938 und 1939 ¹⁰⁾ gehabt und durch die Schädigung verloren?	17. a) 1937: 1938: 1939:	
b) Welche Beweismittel können vorgelegt werden?	b)	
c) Beantragen Sie, daß an die Stelle der Jahre 1937 bis 1939 die Jahre 1939 und 1940 oder 1940 und 1941 ¹¹⁾ zugrundegelegt werden?	c) Nein — Ja, und zwar die Jahre — 1939 — — 1940 — — 1940 — — 1941 —	
18. War mit dem Verlust der Existenzgrundlage der Verlust einer Anwartschaft auf Versorgungsbezüge verbunden ¹²⁾ ?	18. (Nähere Angaben ggf. auf Beiblatt)	

III. Angaben über Sparerschäden¹³⁾

19. a) Welche Sparerschäden¹³⁾ sind Ihnen durch die Neuordnung des Geldwesens im Bundesgebiet und in Berlin (West) entstanden?

Gläubiger (Ehemann oder Ehefrau)	Schuldner (Geldinstitut, Name)	Wohnsitz, Sitz des Schuldners am Währungsstichtag	Art des Anspruchs	Höhe des Anspruchs in RM	Auf welchen Betrag ist der Anspruch auf Deutsche Mark umgestellt worden?

⁹⁾ Zu Frage 17 a: Als Einkünfte gelten alle Bezüge in Geld oder Geldeswert (z. B. Naturalbezüge) nach Abzug der Werbungskosten. Als Einkünfte gelten jedoch nicht Leistungen der öffentlichen Fürsorge, können nicht berücksichtigt werden.

¹⁰⁾ Zu Frage 17 a: Falls der unmittelbar Geschädigte und sein Ehegatte erst nach 1937 Einkünfte bezogen haben, treten an die Stelle der Jahre 1937 bis 1939 die drei Jahre, die dem Jahr nach der erstmaligen Einkünfterzielung folgen. Eine durch die Kriegsverhältnisse oder durch Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft bedingte berufsfremde Verwendung bleibt unberücksichtigt; in solchen Fällen ist anzugeben, welchen Beruf der Geschädigte vorher ausgeübt und welche Jahreseinkünfte er in der vorausgegangenen Zeit bezogen hat. Hat der Geschädigte seine berufliche oder sonstige Existenzgrundlage in einem der Gebiete gehabt, die am 1. Januar 1914 zum Deutschen Reich oder zur Österreichisch-Ungarischen Monarchie oder zu einem späteren Zeitpunkt zu Polen, zu Estland, zu Lettland oder zu Litauen gehört haben, können an die Stelle der Einkünfte in den Jahren 1937 bis 1939 die Einkünfte der Jahre 1939 und 1940 oder die der Jahre 1940 und 1941 zugrundegelegt werden, wenn dies günstiger ist; in diesem Fall sind die Einkünfte der Jahre 1940 und 1941 mit anzugeben.

¹¹⁾ Zu Frage 18: Es werden nur privatrechtliche Anwartschaftsrechte berücksichtigt, bei denen das Erreichen einer Altersgrenze oder der Eintritt der Erwerbsunfähigkeit verlangt war, wenn das geforderte Alter vor dem 1. 4. 1952 erreicht war oder am 31. März 1952 dauernde Erwerbsunfähigkeit vorgelegen hat und wenn ein Anspruch auf Versorgung nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes nicht besteht.

¹²⁾ Siehe nächste Seite.

Fragen	Antworten	Raum für amtliche Vermerke
b) Welche Beweismittel stehen Ihnen für die Angaben zu a zur Verfügung?	b)	
20. Waren Sie Empfänger	20.	
a) einer Vorzugsrente nach dem Anleiheablösungsgesetz vom 16. Juli 1925 (RGBl. I S. 137)?	(Angabe, ob Vorzugsrente, Liquidationsrente, Reichszuschüsse an Kleinrentner)	
b) einer Liquidationsrente zum Ausgleich von im ersten Weltkrieg erlittenen Liquidations- und Gewaltschäden nach den Richtlinien des Reichsministers der Finanzen vom 19. Dezember 1938?	Betrag: RM RM (monatlich) (jährlich)	
c) von Reichszuschüssen zur Kleinrentnerhilfe nach dem Gesetz über Kleinrentnerhilfe vom 5. Juli 1934 (RGBl. I S. 580) oder zur Kleinrentnerfürsorge?	Festgesetzt von	
Wie hoch ist die weggefallene Zahlung? (Bei Kleinrentnern gilt als weggefallene monatliche Zahlung ein Betrag von 20 RM für den Alleinstehenden und von 30 RM für den Verheirateten.)	am unter Nr. (Aktenzeichen)	
d) Welche Beweismittel zu a, b oder c stehen Ihnen zur Verfügung?	Auszahlende Kasse:	
	d)	

C. Einkommens- und Vermögensverhältnisse

Fragen	Antworten	Raum für amtliche Vermerke
21. Welche Einkünfte ¹⁴⁾ stehen Ihnen und den unter Nr. 7 aufgeführten Angehörigen jetzt monatlich zur Verfügung:	21.	Monatsbetrag DM
a) aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit? (z. B. Handwerksbetrieb, Wandergewerbe, freiem Beruf)	a) (Angabe des Berufs)	
b) aus einem gegenwärtigen Arbeitsverhältnis? (z. B. als Angestellter, Arbeiter, Aufwärterin, Lehrling)	b) (Art der Tätigkeit)	
	 (Arbeitgeber)	
	 (Art der Tätigkeit)	
	 (Arbeitgeber)	
c) aus Vermietung und Verpachtung? (einschließlich Untervermietung)	c) (nähere Bezeichnung)	
d) aus Kapitalvermögen? (z. B. Zinsen, Dividenden)	d) (nähere Bezeichnung)	

¹⁴⁾ Zu III: Vertriebene und Ostgeschädigte haben hier nur solche Sparanlagen anzugeben, die bei Schuldner (Geldinstituten) im Bundesgebiet und in Berlin (West) bestanden haben. Sparanlagen in den Vertreibungsgebieten sind nur in dem besonderen Antrag auf Feststellung von Vertreibungs-schäden bzw. Ostschäden (Formblatt LA 2) anzumelden.

¹⁵⁾ Zu Frage 19: Sparanlagen sind insbesondere:

- a) Spareinlagen bei Banken und Sparkassen einschl. Postsparkasse und Bausparkassen (nicht jedoch z. B. Giro- und Kontokorrentkonten, Darlehen),
- b) Pfandbriefe, Rentenbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und andere Schuldverschreibungen, die von Grundkreditanstalten, Kommunalkredit-anstalten, Schiffsbeleihungsbanken und Ablösungsanstalten ausgegeben worden sind,
- c) Schuldverschreibungen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Länder, der Reichsbahn und der Reichspost, der Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Schuldbuchforderungen und der Ansprüche auf Vorzugsrente (Angaben über Vorzugsrenten sind unter Nr. 20 zu machen),
- d) Industrie- und gleichartige Schuldverschreibungen,
- e) Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen,
- f) durch Bestellung von Grundpfandrechten gesicherte privatrechtliche Ansprüche (z. B. Hypotheken), soweit es sich nicht um Ansprüche aus laufender Rechnung handelt,
- g) Geldeinlagen, für die eine Kündigungs- oder Anlagefrist vereinbart war und für die Einlagebücher oder entsprechende Urkunden ausgegeben waren, in die Eintragungen über Einzahlungen und Auszahlungen nur durch das Geldinstitut vorgenommen werden durften.

¹⁶⁾ Zu Frage 21: Die Einkünfte sind restlos anzugeben, auch wenn der Antragsteller der Ansicht ist, bestimmte Einkünfte würden keine Bedeutung haben. Als Einkünfte gelten alle Bezüge in Geld oder Geldeswert (z. B. Naturalleistungen aus Altenteilsverträgen und bei Hausgehilfinnen), die dem Antragsteller und seinen unter Nr. 7 aufgeführten Angehörigen nach Abzug der Werbungskosten verbleiben. Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn, sonst der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten. Genaue Angaben über die Berechnung der Einkünfte sind erforderlich, gegebenenfalls auf Erläuterungsblatt; für Werbungskosten dürfen keine Pauschbeträge abgesetzt werden. Die gemachten Angaben sind auf Anforderung zu belegen. Einkünfte aus der Sozialhilfe (Fürsorge) sind unter Nr. 28 anzugeben.

Fragen	Antworten	Raum für amtliche Vermerke
e) aus der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich Zulagen? (Renten aus der Arbeiterrenten-, Angestellten-, Knappschaftsrenten- oder aus einer Unfall-Versicherung) f) als Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe? g) als Krankengeld? h) als Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz?	e) (Art der Rente) Rentenbescheid(e) vom (Datum) (Aktenzeichen) der (Behörde oder Stelle) vom (Datum) (Aktenzeichen) der (Behörde oder Stelle) f) vom Arbeitsamt in g) (Angabe der zahlenden Stelle) h) Grundrente — und Schwerstbeschädigtenzulage — — Ausgleichsrente — Witwenrente — Witwenrente — Waisenrente — Elternrente — Elternbeihilfe — Witwen- — Witwer- — Waisen-Beihilfe — (Nichtzutreffendes bitte streichen) Rentenbescheid(e) vom (Datum) (Aktenzeichen) des Versorgungsamts in Rentenbescheid(e) vom (Datum) (Aktenzeichen) des Versorgungsamts in	Monatsbetrag DM
i) als sonstige Versorgungsbezüge ¹⁵⁾? k) als Sachbezüge? (z. B. freies Wohnrecht) l) als laufende staatliche Zuwendungen? (z. B. nach den Unterstützungsgrundsätzen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie öffentlichen Körperschaften) m) als freiwillige Leistungen, die mit Rücksicht auf ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder eine frühere selbständige Berufstätigkeit gewährt werden? (z. B. Werkpensionen, Bundesbeihilfen, Leistungen von Ärzte- und Handwerkskammern) n) aus sonstigen Quellen, soweit vorstehend nicht aufgeführt? (z. B. Kindergeld nach den Kindergeldgesetzen, Unterhaltsleistungen, Pflegezulagen oder andere Sonderleistungen) (Genaue Angaben hierüber erbeten)	i) (Art der Versorgungsbezüge) (Angabe der zahlenden Stelle) (Art der Versorgungsbezüge) (Angabe der zahlenden Stelle) k) (Umfang der Sachbezüge; Datum des Vertrags) l) (Art der Leistung) (Angabe der zahlenden Stelle) m) (Art der freiwilligen Leistung) (Angabe der zahlenden Stelle) n)	
22. a) Welche unter Nr. 21 aufgeführten Einkünfte entfallen auf den Antragsteller und welche auf dessen Ehegatten? b) Welche der unter Nr. 21 aufgeführten Einkünfte entfallen auf eigene Einkünfte der unter Nr. 7 aufgeführten Kinder oder auf Kinderzuschläge für diese? (Genaue Angabe ist erforderlich)	22. a) Einkünfte des Antragstellers (Buchstabe) des Ehegatten (Buchstabe) b) Von Buchstabe für Von Buchstabe für Von Buchstabe für	

¹⁵⁾ Zu Frage 21 i: Zu sonstigen Versorgungsbezügen gehören z. B. staatliche und private Pensionen, Unterhaltsbeiträge nach Beamtenrecht, Zusatzrenten der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, die Altershilfe der Landwirte, Renten nach dem Bundesentschädigungsgesetz, aus einem Lebensversicherungs-, Leibrenten- oder Kapitalversicherungsvertrag, Härteausgleichsleistungen und Versorgungsrenten nach den Bestimmungen der Länder, private Schadensersatzrenten, Veräußerungsrenten.

Fragen	Antworten	Raum für amtliche Vermerke
23. Bei geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten: Erhalten Sie und Ihre Kinder Leistungen des dauernd getrennt lebenden oder früheren Ehegatten? Falls ja, wie hoch sind die Leistungen monatlich und wieviel entfällt auf die Kinder?	23. Antragsteller Monatsbetrag DM 1. Kind 2. Kind 3. Kind	
24. Haben Sie oder Ihre Angehörigen Anspruch auf Renten oder sonstige Versorgungsbezüge und sind Anträge auf Gewährung dieser Leistungen gestellt und bei wem? (z. B. Anträge auf Versorgungsrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz, auf Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung)	24. Am bei auf (Art der Leistung)	
25. Welches Vermögen (ohne Hausrat) a) besaßen Sie — und Ihr Ehegatte — am 21. Juni 1948 im In- und Ausland? (Bei Vermögen in Berlin (West) kommt es auf das Vermögen am 1. April 1949, bei Vermögen im Saarland auf das am 20. November 1947 an.) b) steht Ihnen und Ihren Angehörigen jetzt zur Verfügung ¹⁴⁾?	25. a) (Nähere Angaben) b) (Nähere Angaben)	

D. Sonstiges

Fragen	Antworten	Raum für amtliche Vermerke
26. Krankenversorgung ¹⁷⁾ a) Erhalten Sie oder Ihre Angehörigen (Nr. 7) Krankenhilfe nach den Vorschriften der Sozialversicherung oder anderen gesetzlichen Vorschriften oder besteht ein Anspruch auf entsprechende Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz? Wenn ja, in welcher Eigenschaft (z. B. als Sozialversicherungsrentner, Kriegsbeschädigter) und bei wem? b) Sind Sie oder Ihre Angehörigen (Nr. 7) freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, einer Ersatzkasse oder bei einem privaten Versicherungsunternehmen ¹⁸⁾? Wollen Sie das Versicherungsverhältnis weiter aufrechterhalten? Wie hoch ist der monatliche Versicherungsbeitrag?	26. a) (Art der Krankenhilfe) (Angabe der Versicherungsstelle) b) Ja — Nein (Angabe der Krankenversicherung) Ja — Nein DM	
27. Sterbegeld ¹⁹⁾: a) Wünschen Sie an der Sterbevorsorge gegen Einbehaltung von monatlich 1 DM für Sie und — falls verheiratet — von 0,50 DM für Ihren Ehegatten teilzunehmen? b) An wen soll das Sterbegeld im Todesfalle ausgezahlt werden?	27. a) Nein — Ja, und zwar für b) (Name, Vorname) (Wohnort, Straße und Hausnummer)	

¹⁴⁾ Zu Frage 25: Genaue Angaben über das Vermögen und die Verbindlichkeiten sind erforderlich. Die zum Vermögen gehörenden Wirtschaftsgüter der Ehegatten und Angehörigen sind getrennt anzugeben, ggf. sind Beiblätter beizufügen.

¹⁷⁾ Zu Frage 26: Empfänger von Unterhaltshilfe und ihre Angehörigen erhalten als zusätzliche Leistung im Falle der Krankheit ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich Zahnersatz, Arzneien, Verband-, Heil- und Hilfsmittel) sowie Krankenhausbehandlung nach Art und Umfang der Leistungen der Sozialhilfe (öffentlichen Fürsorge).

¹⁸⁾ Zu Frage 26: Soweit der Empfänger von Unterhaltshilfe mit seinen Angehörigen freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse, einer Ersatzkasse oder bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen Krankheit versichert ist, kann er beantragen, daß ihm an Stelle der Krankenversorgung zur Fortsetzung seiner Versicherung ein Betrag bis zu monatlich 12 DM für jede versicherte Person erstattet wird.

¹⁹⁾ Zu Frage 27: Empfänger von Unterhaltshilfe können beantragen, daß ihnen im Fall ihres Todes oder des Todes ihres Ehegatten ein Sterbegeld von je 300 DM gewährt wird.

Fragen	Antworten	Raum für amtliche Vermerke
28. Erhalten oder erhielten Sie oder Ihre Angehörigen in den letzten zwei Jahren Leistungen der öffentlichen Fürsorge bzw. der Sozialhilfe? (in bar — in Sachwerten — oder durch Gewährung von Anstalts- oder Heimpflege)	28. Nein — Ja, und zwar (Art der Leistung) in Höhe von monatlich für die Zeit von bis von (Behörde oder Stelle)	
29. Haben Sie oder Ihre Angehörigen bereits ein Aufbaudarlehen oder ein Darlehen zum Existenzaufbau erhalten? (Anzugeben sind alle Aufbaudarlehen nach dem LAG, die Existenzaufbaudarlehen und Finanzierungshilfen nach dem Soforthilfegesetz, die Darlehen nach dem Flüchtlingsiedlungsgesetz und saarländische Darlehen)	29. Nein — Ja, und zwar in Höhe von DM am (Aktenzeichen) von (Behörde oder Stelle)	
30. Hauptentschädigung: a) Ist von Ihnen oder Ihrem Ehegatten Antrag auf Zuerkennung von Hauptentschädigung gestellt oder ist Hauptentschädigung bereits zuerkannt worden?	30. a) Nein — Ja, und zwar — Antrag gestellt — Hauptentschädigung zuerkannt — am (Aktenzeichen) — bei — von — (Behörde oder Stelle)	
b) Ist Ihnen oder Ihrem Ehegatten der Anspruch auf Hauptentschädigung bereits ganz oder teilweise erfüllt worden? (insbesondere durch Barzahlung, Umwandlung von Darlehen, Verrechnung)	b) Nein — Ja, und zwar in Höhe von DM am (Aktenzeichen) von (Behörde oder Stelle)	
c) Haben Sie den Anspruch auf Hauptentschädigung ganz oder teilweise abgetreten oder verpfändet?	c) Nein — Ja, und zwar in Höhe von DM am (Aktenzeichen) durch Anzeige bei (Behörde oder Stelle)	
31. Unterhaltshilfe, Unterhaltsbeihilfen, Entschädigungsrente:		
a) Haben Sie oder Ihr Ehegatte bereits Unterhaltshilfe nach dem SHG oder Unterhaltshilfe oder Entschädigungsrente nach dem LAG bezogen?	31. a) Nein — Ja, und zwar für die Zeit von bis von (Behörde oder Stelle)	
b) Haben Sie bereits Beihilfen zum Lebensunterhalt aus dem Härtefonds, eine sonstige Beihilfe zum Lebensunterhalt oder Unterhaltsbeihilfe, insbesondere nach AKG oder § 10 des 14. AndG LAG oder haben Sie oder Ihr Ehegatte saarländische Unterhaltshilfe erhalten?	b) Nein — Ja, und zwar für die Zeit von bis von (Behörde oder Stelle)	
c) Wurde von Ihnen oder Ihrem Ehegatten zu irgendeinem Zeitpunkt ein Antrag auf eine der unter a und b aufgeführten Leistungen gestellt und wurde hierüber entschieden?	c) Nein — Ja, und zwar eingereicht bei (Behörde oder Stelle) entschieden von (Behörde oder Stelle)	
32. Falls der Antrag für eine andere Person gestellt wird: In welcher Eigenschaft handelt der Unterzeichnete? (Ggf. ist Vollmacht, Bestallungsurkunde usw. vorzulegen) Wie ist seine Anschrift?	32. (Genaue Angabe, z. B. als Vormund) (Wohnort) (Straße und Hausnummer)	
33. Sonstige Angaben	33. i k g s	

Fragen	Antworten	Raum für amtliche Vermerke
34. Angaben für die Gewährung und Berechnung der Kriegsschadenrente in besonderen Fällen ²⁹⁾ . (Hierzu bitte Fußnote beachten!)	 (Wird erforderlichenfalls vom Ausgleichsamt nach Rücksprache mit dem Antragsteller ausgefüllt.)	

Ich versichere, daß die vorstehenden Fragen vollständig und richtig beantwortet sind. Mir ist bekannt, daß ich bei unrichtiger oder unvollständiger Beantwortung der Fragen von Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz ausgeschlossen werden kann. Mir ist ferner bekannt, daß ich verpflichtet bin, jede Veränderung meiner Verhältnisse dem Ausgleichsamt unverzüglich anzuzeigen. Ich ermächtige die Finanzbehörden und alle sonstigen Behörden, die Rententräger, Zahlstellen und Arbeitgeber sowie die Geldinstitute, über meine Verhältnisse die notwendigen Auskünfte zu geben.

....., den

.....
 (Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten)

Eingegangen bei der Gemeindebehörde

In

am

Weitergeleitet an das Ausgleichsamt

In

am

²⁹⁾ Zu Frage 34: Wenn sowohl Vermögensschäden als auch der Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage geltend gemacht werden oder wenn sowohl die Voraussetzungen für den Bezug von Unterhaltshilfe als auch von Entschädigungsrente vorliegen, besteht ein Wahlrecht, welche Schäden der Kriegsschadenrente zugrunde gelegt und welche Leistungen gewährt werden sollen. Es wird in beiden Fällen darauf ankommen, was für Sie günstiger ist. Da verschiedene Möglichkeiten bestehen und auf die Verhältnisse im Einzelfall abzustellen ist, erfolgt die Ausfüllung zu Nr. 34 gegebenenfalls durch das Ausgleichsamt, das Ihnen im Zweifelsfall vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme geben wird.